

Bestimmung 2.

Die Japanische Regierung soll das Recht haben, Zollbeamte an Bord eines jeden Schiffes in ihren Häfen zu setzen, Kriegsschiffe ausgenommen; die Zollbeamten sollen mit Höflichkeit behandelt werden und ein geziemendes Unterkommen erhalten, wie es das Schiff bietet.

Keine Güter sollen von einem Schiffe zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang abgeladen werden, außer auf besondere Erlaubniß der Zollbehörden; und es dürfen die Lufen und alle übrigen Eingänge zu dem Theile des Schiffes, wo die Ladung verstaubt ist, von Japanischen Beamten zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang durch Siegel, Schlösser oder anderen Verschuß gesichert werden; und wenn irgend Jemand ohne gehörige Erlaubniß einen so gesicherten Eingang eröffnen oder irgend ein Siegel, Schloß oder sonstigen von den Japanischen Zollbeamten angelegten Verschuß erbrechen oder abnehmen sollte, so soll Jeder, der sich so vergeht, für jede Uebertretung eine Buße von 60 Dollars zahlen.

Güter, die von einem Schiffe, sei es gelöscht, sei es zu löschen versucht worden, ohne daß sie beim Japanischen Zollamte, wie nachfolgend bestimmt, gehörig angegeben sind, sollen der Beschlagnahme und Konfiskation unterliegen.

Waarenkolliis, welche mit der Absicht verpackt sind, die Zolleinnahme von Japan zu benachtheiligen, indem sie Artikel von Werth verbergen, welche in der Faktura nicht aufgeführt sind, sollen der Konfiskation verfallen sein.

Sollte ein Deutsches Schiff in irgend einen der nicht geöffneten Häfen von Japan Güter einschmuggeln oder einzuschmuggeln versuchen, so verfallen alle solche Güter an die Japanische Regierung, und das Schiff soll für jedes derartige Vergehen eine Buße von 1000 Dollars zahlen.

Fahrzeuge, welche der Ausbesserung bedürftig sind, dürfen zu diesem Zwecke ihre Ladung landen, ohne Zoll zu bezahlen; alle so gelandeten Güter sollen in Verwahrung der Japanischen Behörden bleiben, und alle gerechten Forderungen für Aufbewahrung, Arbeit und Aussicht sollen dafür bezahlt werden. Wird indessen ein Theil solcher Ladung verkauft, so sollen für diesen Theil die regelmäßigen Zölle entrichtet werden.

Waaren können auf ein anderes Schiff im nämlichen Hafen umgeladen werden, ohne Zoll zu zahlen, aber das Umladen muß stets unter Aufsicht von Japanischen Beamten vor sich gehen, und nachdem der Zollbehörde hinlänglicher Beweis von der Unverfäglichkeit der Operation gegeben ist, sowie auch mit einem zu dem Zwecke von dieser Behörde ausgestellten Erlaubnißscheine. Für jede Uebertretung dieser Bestimmung soll eine Buße von 60 Dollars bezahlt werden.

Da die Einfuhr des Opiums verboten ist, so darf, falls ein Deutsches Schiff in Handelszwecken nach Japan kommt, und ein Gewicht von mehr als drei Katties Opium an Bord hat, der Ueberschuß von den Japanischen Behörden mit Beschlagnahme belegt und vernichtet werden; und jede Person oder alle Personen, die Opium einschmuggeln oder einzuschmuggeln versuchen, sollen in eine